

## Gemeinde Kumberg

## Wahl der Gemeindebäuerin und ihrer Stellvertreterinnen

**Termin:** Mittwoch, 7. Jänner 2026, 14 Uhr

**Ort:** Pfarrsaal Kumberg. Am Platz 20, 8062 Kumberg

**Zu dieser Wahlveranstaltung sind alle Bäuerinnen der Gemeinde, die nach dem Landwirtschaftskammergesetz wahlberechtigt sind, herzlich eingeladen.**

**Die Wahlberechtigung ist dem § 4 des Landwirtschaftskammergesetzes zu entnehmen – die entsprechende Bestimmung finden Sie im Anhang.**



Ing. Manfred Kohlfürst  
Kammerobmann



Ing. Michael Temmel  
Kammersekretär

Aushang am: 05.12.2025 *A*  
Abgenommen am:

*Die Bäuerinnen.*

**WAHLRECHT**  
(§§ 24 iVm 4 Landwirtschaftskammergesetz idgF und  
§ 18 Landwirtschaftskammer-Wahlordnung idgF)

## **1. WAHLBERECHTIGUNG**

(1) Wahlberechtigt sind alle Kammerzugehörigen.

Kammerzugehörig sind

- a) alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer (auch Miteigentümer), Fruchtnießer oder Pächter von
  - in der Steiermark gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben iSd. §1 Abs 2 Z 1 Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149 sind bzw.
  - von unbebauten Grundstücken iSd. §1 Abs 2 Z 2 Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und für die eine Abgabe im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 166 bezahlt wird.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass diese Personen die Land- und Forstwirtschaft auf eigene Rechnung im Hauptberuf betreiben.

Ein Betrieb wird im Hauptberuf auf eigene Rechnung geführt, wenn der Inhaber seine Arbeitskraft überwiegend dem Betrieb widmet und der Ertrag des Betriebes sein Haupteinkommen darstellt.

Eine hauptberufliche Tätigkeit eines Familienangehörigen liegt vor, wenn er seine Arbeitskraft überwiegend dem Betrieb widmet.

- b) wenn sie nicht schon unter lit. a einzureihen sind, die Eigentümer (auch Miteigentümer), Fruchtnießer und Pächter in Steiermark gelegener land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des § 1 Abs 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, sowie die Eigentümer, Fruchtnießer und Pächter in Steiermark gelegener Grundstücke im Sinne des § 1 Abs 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und für die aus diesem Grunde die für land- und forstwirtschaftliche Betriebe vorgesehene Abgabe im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 166, zu entrichten ist, sofern das Ausmaß des Betriebes oder Grundstückes mindestens 1 Hektar beträgt;
- c) Familienangehörige der Kammerzugehörigen nach lit a und lit b, sofern sie in deren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben hauptberuflich tätig sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben; dies gilt auch für die Dauer ihres Präsenz- oder Zivildienstes; ferner Personen, die einen Betrieb gemäß lit a oder lit b übertragen haben und deren Ehegattinnen/Ehegatten sowie deren eingetragene Partnerinnen/Partner, sofern diese im Zeitpunkt der Übergabe kammerzugehörig waren und ihren Hauptwohnsitz auf dem übertragenen Betrieb haben und die/der Betriebsnachfolgerin/Betriebsnachfolger kammerzugehörig ist. Als Familienangehörige gelten Ehegattinnen/Ehegatten, die Kinder und Kindeskinder, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, die Eltern und Großeltern sowie eingetragene Partnerinnen/Partner.

- d) land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gemäß § 3 Abs 4 des Landwirtschaftskammergesetzes, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in der Steiermark haben.
- e) Freiwillige Mitglieder gemäß § 4 Abs 2a lit a Landwirtschaftskammergesetz: Personen, die ei-ne land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, ohne die Voraussetzungen gemäß lit a bis c zu erfüllen, sind wahlberechtigt, wenn für ihren Betrieb ein land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert festgestellt wurde und sie die Kammerzugehörigkeit durch schriftliche Erklärung erworben haben. Diese Voraussetzungen müssen am Stichtag vorliegen.

## **2. AUSÜBUNG WAHLRECHT**

Natürliche Personen können das Wahlrecht nur ausüben, wenn

- sie spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und
- kein Wahlauschlussgrund im Sinne der Landtags-Wahlordnung 2004, LGBI. Nr. 45/2004 idgF vorliegt.

Erläuterungen:

Ob die unter Punkt 1. (Wahlberechtigung) und Punkt 2. (Ausübung Wahlrecht) genannten Voraussetzungen zutreffen, ist nach den Verhältnissen am Stichtag (= Tag der Wahlausreibung, sohin per 7. November 2025) zu beurteilen.

Die Voraussetzung der Vollendung des 16. Lebensjahres muss jedoch am Wahltag vorliegen.